

REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 54.624-2c/69

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 17. Juli 1969 über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Niederösterreich; Einspruch der Bundesregierung.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. - 5. SEP. 1969

Zl. 152/1 Pr./82. Aussch.

Zu Zl. 152 ex 1969  
vom 17. Juli 1969

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n

I.

Die Bundesregierung hat beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 17. Juli 1969 über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Niederösterreich gemäß Artikel 98 Abs.2 B.-VG.

E i n s p r u c h

zu erheben.

B e g r ü n d u n g :

Gemäß § 21 Abs.1 des Gesetzesbeschlusses ist die Überführung einer Leiche auf einen anderen als den zum Sterbeort oder Auffindungsort gehörenden Friedhof oder in eine Feuerbestattungsanlage nur mit Bewilligung des Bürgermeisters zulässig. Diese Bewilligung ist gemäß § 35 des Gesetzesbeschlusses im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erteilen.

Die Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung weisen selbst darauf hin, daß die Zuordnung dieser Aufgabe zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde im Gegensatz zum Ergebnis

der Beratungen zwischen den Vertretern der Länder und der zuständigen Bundeszentralstellen, die am 21. November 1968 in Innsbruck stattfanden, steht. Die Bundesregierung ist in Übereinstimmung mit dem Ergebnis dieser Beratungen der Meinung, daß die vom Bürgermeister gemäß § 21 Abs. 1 des Gesetzesbeschlusses durchzuführenden Aufgaben nicht unter den Begriff "örtliche Gesundheitspolizei" im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z. 7 B.-VG. subsumiert werden können und daher nicht als Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen sind.

## II.

Ferner sind folgende Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses in verfassungsrechtlicher oder rechtspolitischer Hinsicht bedenklich:

### Zu § 16 und § 18 Abs. 2:

Der dritte Satz des § 16 sowie der zweite Satz des § 18 Abs. 2 lassen offen, ob bei Fehlen von Bedenken ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung gegeben ist. Das Verhalten der Behörde ist somit nicht im Sinne des Art. 18 B.-VG. hinreichend determiniert. Ferner sind auch die hier verwendeten unbestimmten Begriffe, insbesondere der Ausdruck "sonstige ernste Bedenken", im § 16 nicht geeignet, das Verhalten der Behörde in einer dem Legalitätsprinzip einwandfrei entsprechenden Weise zu bestimmen. Dieser Mangel ist deshalb besonders schwerwiegend, weil die nach diesen Bestimmungen erforderliche Bewilligung innere Angelegenheiten der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften (die Aufbahrung einer Leiche im Rahmen einer gottesdienstlichen Handlung sowie die Beisetzung von Angehörigen katholischer Orden und Kongregationen in Kirchengrüften) berührt, deren selbständige Verwaltung durch Art. 15 StGG. verfassungsgesetzlich geschützt ist.

### Zu § 18 Abs. 2 und § 20 Abs. 2:

Die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und Erweiterung einer Bestattungsanlage wird im vorliegenden Gesetzesbeschuß nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde und damit in deren eigenen Wirkungsbereich übertragen. Gemäß § 18 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 können jedoch Leichen oder Aschenreste auch außerhalb einer Bestattungsanlage im Sinne des § 27 Absatz 1 bestattet beziehungsweise bei-

gesetzt werden. Dadurch entsteht eine Begräbnisstätte außerhalb der von der Landesregierung zu bewilligenden Bestattungsanlage. Eine solche Begräbnisstätte unterscheidet sich von einer Bestattungsanlage im Sinne des § 27 Abs.1 nur ihrem Umfange nach. Der Umfang einer Begräbnisstätte ist jedoch für die Frage, ob die Bewilligung zu ihrer Errichtung und Erweiterung als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde anzusehen ist, nicht das entscheidende Kriterium, das zu einer negativen Beantwortung dieser Frage - auch im vorliegenden Gesetzesbeschluß - führt. Daher ist es problematisch, wenn die Bewilligung gemäß § 18 Abs.2 und § 20 Abs.2, die die Errichtung einer besonderen Begräbnisstätte in sich schließt, dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugeordnet wird.

Zum IV. Abschnitt:

Bereits im Vorbegutachtungsverfahren wurde angeregt, bei der Regelung der Überführung von Leichen auf die religiösen Vorschriften für Juden Bedacht zu nehmen. Nach diesen Vorschriften sind Leichen von Glaubensjuden auf jüdischen, also auf konfessionellen Friedhöfen zu bestatten und ist weiters die Überführung zur Einhaltung des Rituels von der Religionsgesellschaft selbst durchzuführen.

Zu § 27:

Die Errichtung, die Erweiterung sowie die gänzliche oder teilweise Auflassung eines Bestattungsanlage bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung zur Errichtung und zur Erweiterung ist u.a. nur dann zu erteilen, wenn ein Bedarf besteht. In gleicher Weise ist die Bewilligung zur Auflassung zu erteilen, wenn ein Bedarf für das Weiterbestehen der Anlage nicht mehr besteht. Diese Regelung gilt auch für konfessionelle Bestattungsanlagen. Sie beschneidet in bedenklicher Weise die in den Erläuternden Bemerkungen zu § 26 selbst näher dargestellten, durch Art. 15 StGG. verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften.

Zu § 30 Abs.2:

Die Bestimmung, daß eine Friedhofsordnung auch "ortspolizeiliche Vorschriften" zu enthalten hat, gilt ihrem Wortlaut

nach auch für Friedhofsanlagen konfessioneller Bestattungsanlagen. Dies steht jedoch im Widerspruch zu der im Absatz 5 klargestellten Rechtsnatur des Verhältnisses zwischen den Benützern konfessioneller Friedhöfe und den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften.

III.

Der Gesetzesbeschluß gibt schließlich noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Im § 1 Abs.2 müßte die Wendung "zur Einleitung des behördlichen Verfahrens" näher präzisiert werden, da die Totenbeschau selbst ein behördliches Verfahren darstellt. Ferner ist die Verwendung des Begriffes "Gebietskörperschaft" im dritten Satz des § 10 Abs.3 unklar.

3. September 1969  
Der Bundeskanzler:

*Handwritten signature*  
~~Amf der NÖ. Landesregierung  
Einlaufstelle  
5. SEP. 1969  
Bearb.: Beilagen Stempel~~

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten ÖkR Leopold WEISS,  
den Klub der Ö V P ,  
den Klub der S P Ö ,  
die Abteilung VII/3 - Herrn Wirkl.Hofrat Dr.Helmut SCHNEIDER,

-----  
mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 5. September 1969.

Der Vorstand der Landtagskanzlei:

*Handwritten signature*  
Vortr.Hofrat.  
